

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerd Andres, Hans Büttner (Ingolstadt),
Konrad Gilges, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/8330 —**

Stellungnahme der Monopolkommission zur Tarifautonomie

In ihrem jüngsten Gutachten bewertet die Monopolkommission die derzeitigen Regelungen zur Tarifautonomie grundsätzlich negativ. Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) soll sie in ihrem Gutachten jedoch Stand und Entwicklung der Unternehmenskonzentration beurteilen und ggf. Änderungsvorschläge zum GWB aufzeigen.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die im Gutachten der Monopolkommission unterschwellig enthaltene These, daß die Bindungswirkung von Tarifverträgen und der Zusammenschluß der Tarifvertragsparteien in Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften das eigentliche Problem der Monopolbildung darstellen?
2. Welche zusätzlichen Erkenntnisse hat die Bundesregierung aus den Ausführungen der Monopolkommission zum Tarifvertragsrecht gewonnen angesichts der Tatsache, daß diese Fragestellung bereits im Gutachten der Deregulierungskommission abgehandelt wurde?

Die Bundesregierung wird zu dem X. Hauptgutachten der Monopolkommission gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften ausführlich Stellung nehmen. Zur Vorbereitung dieser Stellungnahme wird sie den Verbänden und Gewerkschaften entsprechend der bisherigen Praxis Gelegenheit geben, ihre Auffassungen zu den Feststellungen der Monopolkommission in schriftlichen Stellungnahmen sowie in einer Anhörung, die im Herbst d. J. stattfinden wird, eingehend darzulegen. Im Hinblick darauf hält die Bundesregierung eine Bewertung einzelner Aussagen des Hauptgutachtens zum gegenwärtigen Zeitpunkt für verfrüht.

Aus den vorstehend genannten Gründen erscheint eine Schlußfolgerung, welche zusätzlichen Erkenntnisse die Bundesregierung

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 10. August 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

aus den Ausführungen der Monopolkommission zum Tarifvertragsrecht – auch im Hinblick auf die Behandlung des Themas durch die Deregulierungskommission – gewonnen hat, derzeit verfrüht.

3. Trifft es zu, daß das Arbeitsrecht von vornherein nicht zum Anwendungsbereich des GWB gehörte und daher unter den Ausnahmetatbeständen nicht extra aufgeführt ist?

Es ist unbestritten, daß Verträge über Entgelte und Arbeitsbedingungen dem GWB entzogen sind. In der Gesetzesbegründung (Begründung 1952 zu § 1, 3 b, Drucksache 2/1158, S. 30) wird klargestellt, daß Abreden über den Abschluß oder Inhalt von Arbeits- und Dienstverhältnissen nicht in den Anwendungsbereich der Kartellrechtsvorschriften fallen, weil es sich nicht um gewerbliche Leistungen handelt. Kooperative Bindungen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer über die Gestaltung der Lohn- oder Arbeitsbedingungen fallen also nicht unter das Gesetz.

4. Teilt die Bundesregierung von daher die Auffassung, daß eine Stellungnahme zum Tarifvertragsrecht gar nicht zum Auftrag der Monopolkommission gehört?

Nach § 24 b Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist die Monopolkommission nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in ihrer Tätigkeit unabhängig. In ihrem Hauptgutachten, das alle zwei Jahre erstellt wird, soll die Kommission den jeweiligen Stand der Unternehmenskonzentration sowie deren absehbare Entwicklung unter wirtschafts-, insbesondere wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten beurteilen und die Anwendung der Regeln über die Zusammenschlußkontrolle würdigen (§ 24 b Abs. 3 Satz 1 GWB). Sie kann darüber hinaus nach ihrem Ermessen zusätzliche Gutachten erstellen (§ 24 b Abs. 5 Satz 4 GWB).

Die Monopolkommission hat ihren Auftrag von jeher umfassend ausgelegt und sich daher auch in ihren früheren Hauptgutachten nicht auf die in § 24 b Abs. 3 GWB genannten Themen beschränkt. Die Ausführungen der Monopolkommission in Kapitel VII „Arbeitsmarkt und Wettbewerb“ stellen nach Auffassung der Bundesregierung einen mit dem Mandat der Monopolkommission zu vereinbarenden Beitrag zur Diskussion über die Liberalisierung des Arbeitsmarktes dar.

5. Wurde die Arbeit der Monopolkommission auch für diesen Teil des Gutachtens vergütet, und ist die Bundesregierung ggf. bereit, das Honorar entsprechend zu kürzen?

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Monopolkommission erforderlichen Haushaltsmittel sind in Kapitel 06 15 (Bundesverwal-

tungsamt) Titelgruppe 02 etatisiert. Im Haushalt 1994 sind insgesamt 1 622 TDM eingestellt. Darin enthalten sind neben den Kosten der Geschäftsstelle auch 226 TDM als „Honorare für die fünf Sachverständigen“. Bei diesem Honorar handelt es sich gemäß § 24 b Abs. 10 GWB um eine pauschale Entschädigung. Eine Zuordnung zu einzelnen Tätigkeitsbereichen – und somit eine anteilige Kürzung – ist gesetzlich nicht vorgesehen und auch nicht beabsichtigt.

6. Sieht die Bundesregierung die Unabhängigkeit der Monopolkommission noch gewahrt, und was wird sie gegen den Vorwurf unternehmen, hier handele es sich indirekt um einen Eingriff in die Tarifautonomie?
 - a) Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, die Unabhängigkeit der Monopolkommission als gefährdet anzusehen. Die persönlichen Voraussetzungen der Unabhängigkeit der Mitglieder der Monopolkommission sind in § 24 b Abs. 2 GWB geregelt. Hiernach dürfen die Mitglieder der Monopolkommission u. a. nicht Repräsentant eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen; sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres von ihrer Berufung zum Mitglied der Monopolkommission eine derartige Stellung innegehabt haben. Die Bundesregierung trägt diesen Anforderungen bei dem Vorschlag der vom Bundespräsidenten zu berufenden Mitglieder der Monopolkommission Rechnung.

Die Bundesregierung mißt der Unabhängigkeit der Monopolkommission eine hohe Bedeutung bei. Diese Unabhängigkeit würde beeinträchtigt, wenn die Monopolkommission wegen der Auswahl bestimmter wettbewerbsrelevanter Themen mit Sanktionen rechnen müßte.
 - b) Nach Auffassung der Bundesregierung stellen die Ausführungen der Monopolkommission in Kapitel VII „Arbeitsmarkt und Wettbewerb“ keinen Eingriff in die Tarifautonomie dar. Die Kommission stellt grundsätzlich weder das Tarifvertragssystem noch die Koalitionsfreiheit in Frage, sondern beschäftigt sich mit der verfassungsrechtlichen Dimension der Tarifautonomie. Die Vorschläge der Monopolkommission, die im einzelnen nicht von allen Kommissionsmitgliedern mitgetragen werden, sind ein Beitrag in der politischen Diskussion um eine Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen, also insbesondere der Chancen der Arbeitslosen.

